

Stand 08.12.2021

Vielfalt in Sport und Kultur e.V. (VSK e.V.) Beitragsordnung



INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Grundlage
- § 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe
- § 3 Regelungen



§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 der Satzung.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 4. April 2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch das Protokoll allen Mitgliedern bekannt gemacht und tritt sofort in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung. Sie ist daher auch für Neumitglieder verbindlich.

§ 3 Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres, wenn nicht die Mitgliederversammlung die Beiträge rückwirkend gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung ändert. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, bleiben die bisherigen Beiträge ein weiteres Jahr unverändert bestehen. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
- (2) Die jährlichen Beiträge werden wie folgt festgelegt:

• Erwachsene: 200,-€

Juristische Personen / Personengesellschaften: 2.000,-€

• Kooperationsvereinbarungen für Mitgliedsunternehmen werden gesondert erarbeitet

• Fördermitglieder: 100,-€

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: 0,-€

Übungsleiter, Ehrenamtliche und Mitarbeiter – Ermäßigung auf Anfrage

- (3) Die Abteilungen können gemäß § 19 Abs. 4 der Satzung Abteilungsbeiträge erheben. Diese werden auf der offiziellen Webseite des VSK e.V. bekannt geben (www.Vielfalt-Sport-Kultur.de).
- (4) Abteilungsbeiträge werden jährlich im Voraus zum 31.08. eines jeden laufenden Schuljahres fällig.
- (5) Die Abteilungen können für ihre Kursangebote zusätzliche Kursgebühren erheben. Diese werden auf der offiziellen Webseite des VSK e.V. bekannt geben (<u>www.Vielfalt-Sport-Kultur.de</u>).
- (6) Kursgebühren werden spätestens zum Kursende fällig.



- (7) Bei einem unterjährigen Vereinsbeitritt wird im ersten Jahr der Vereinsbeitrag anteilig erhoben.
- (8) Es werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben, die auf den Beitrag aufgeschlagen werden:

•	Erinnerungen an die Beitragszahlung:	1,50 €
•	1. Mahnung:	3,00 €
•	2. Mahnung:	5,00€

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden sämtliche zusätzliche Kosten

• Für die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftmandat: 5,00 €

- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (10) Von Verwaltungsgebühren und Aufnahmegebühren wird derzeit abgesehen.